

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

7. HOCHSCHULBILDUNG

7.1. Einführung

Der tertiäre Bereich umfasst im Wesentlichen die verschiedenen Hochschularten und in eingeschränktem Umfang Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs. So gibt es neben den Hochschulen in einigen Ländern Berufsakademien, die als Alternative zum Hochschulstudium berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten. Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern gelten national als postsekundär, werden aber international dem tertiären Bereich zugerechnet.

Daneben sind einige Sonderformen des Hochschulwesens ohne freien Zugang (z. B. Hochschulen der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen) entstanden, die hier nicht berücksichtigt werden.

Allgemeine Ziele

Lehre und Studium sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Diese Ziele des Studiums haben alle Hochschularten gemeinsam.

Dem traditionellen Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung folgend, geht der Auftrag des Gesetzgebers dahin, die berufliche Qualifizierung der Studierenden in unmittelbarer Verbindung mit der wissenschaftlichen Forschung und künstlerischen Entwicklung durchzuführen. Während die Einheit von Forschung und Lehre für alle Hochschulen gilt, ist jedoch traditionsgemäß im Sinne einer Differenzierung der Aufgaben zwischen den Hochschultypen die Verflechtung der Hochschulbildung an den UNIVERSITÄTEN mit Grundlagenforschung und theoretischer Erkenntnis besonders eng.

Die KUNST- UND MUSIKHOCHSCHULEN bereiten auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe vor. Lehre und Studium stehen in engem Zusammenhang mit den übrigen Aufgaben der Hochschulen, d. h. durch die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie durch freie Kunstausübung der Kunst zu dienen.

Charakteristisch für die Gestaltung der Studiengänge und die Organisation von Lehre und Studium an den FACHHOCHSCHULEN und den HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN sind die besondere Anwendungsorientierung und die stärkere Ausrichtung auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. Besondere Bedeutung wird den Praxissemestern zugemessen, die außerhalb der Hochschule verbracht werden. Die Lehre an den Fachhochschulen steht personell und inhaltlich in Bezug zu anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, wie sie für diesen Hochschultyp charakteristisch sind. Viele Fachhochschulen haben sogenannte duale Studienangebote entwickelt. Die Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg und Thüringen verknüpfen die praxisnahe Ausbildung im Unternehmen durch das Angebot praxisintegrierender Studiengänge mit einem Hochschulstudium.

Im Rahmen der Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten BERUFSAKADEMIEN soll an Studienakademien eine wissenschaftsbezogene und zugleich an den beteiligten Ausbildungsstätten eine praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt werden.

Die berufliche Weiterbildung an FACHSCHULEN hat zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen bzw. selbständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen. Sie leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbständigkeit.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Hochschulwesen in Deutschland sind die Hochschulgesetze (R129–144) und Kunst- und Musikhochschulgesetze (R145–147) der Länder. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 i. V. m. Art. 72 Grundgesetz – R1) ist der Bund für die Bereiche Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse zuständig. Die Länder verfügen jedoch über die Kompetenz, durch Gesetz von den entsprechenden Bundesgesetzen abweichende eigene Regelungen zu erlassen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 Grundgesetz). Die Hochschulgesetze der Länder beschreiben die allgemeinen Zielsetzungen der Hochschulen sowie die allgemeinen Grundsätze zur Ordnung des Hochschulwesens, zu Studium, Lehre und Forschung, zur Zulassung zum Studium, zur Mitgliedschaft und Mitwirkung sowie zum Hochschulpersonal. Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle, auch die Hochschulen in freier Trägerschaft, und geben dem Hochschulwesen einen systematischen Zusammenhang.

Die Ausbildung an Berufsakademien wird durch die Berufsakademiegesetze (R148–153) der einzelnen Länder und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des jeweils zuständigen Wissenschaftsministeriums oder der Berufsakademie selbst geregelt.

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen wird auf der Grundlage der Schulgesetze (R86–103) vor allem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Länder geregelt.

7.2. Arten von Hochschuleinrichtungen

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach dem Stand von 2020 insgesamt 390 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, die folgende Hochschularten umfassen:

- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen u. a.)
- Kunst- und Musikhochschulen sowie
- Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Darüber hinaus zählen zu den Einrichtungen des tertiären Bereichs in einigen Ländern staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien. Die Fachschulen und die Fachakademien in Bayern werden in der internationalen Berichterstattung ebenfalls dem tertiären Bereich zugeordnet.

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen

Den Universitäten gleichgestellt sind Hochschulen, die nur einzelne Studiengänge anbieten, u. a. Theologische Hochschulen, oder Schwerpunkte setzen wie z. B. im bildungswissenschaftlichen Bereich die Pädagogischen Hochschulen (nur in Baden-Württemberg).

Gemeinsames Merkmal dieser Hochschulen ist in der Regel das Recht, den Doktorgrad zu verleihen (Promotionsrecht), sowie das Recht, die Lehrbefähigung anzu-

erkennen (Habitationsrecht). Auch die wissenschaftliche Forschung in Grundlagenbereichen und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zeichnen in besonderer Weise die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen aus.

Kunst- und Musikhochschulen

Die Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten sowie im Bereich Film, Fernsehen und Medien bzw. in den musikalischen Fächern an, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen (Kunstwissenschaft, Kunstgeschichte und Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Musikgeschichte und Musikpädagogik, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie in jüngerer Zeit auch im Bereich der Digitalen Medien). An einigen Hochschulen wird das gesamte Spektrum künstlerischer Fächer gelehrt, an anderen sind nur einzelne Fachrichtungen vertreten. In den wissenschaftlichen Fächern an Kunst- und Musikhochschulen kann in der Regel promoviert werden.

Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Die Fachhochschulen wurden nach einer Vereinbarung der Länder von 1968 als neuer Hochschultyp in das Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland integriert. Sie erfüllen einen eigenständigen Bildungsauftrag, der geprägt ist vom Anwendungsbezug in Lehre und Forschung, in der Regel integriertem Praxissemester sowie Professorinnen und Professoren, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation Berufspraxis außerhalb der Hochschulen gesammelt haben.

In einigen Ländern werden Fachhochschulen auch als Hochschulen für angewandte Wissenschaften bezeichnet.

Der Anteil nichtstaatlicher Einrichtungen an den insgesamt 213 Fachhochschulen ist mit knapp 43 Prozent relativ hoch. Diese unterliegen weitgehend denselben rechtlichen Bestimmungen wie staatliche Fachhochschulen. Hinsichtlich der Größe, der Anzahl der Studierenden sowie der angebotenen Studiengänge bestehen z. T. erhebliche Unterschiede, die zu besonderen fachlichen und regionalen Profilierungen einzelner Fachhochschulen beitragen.

Eine Sonderstellung nehmen die 30 Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung (Verwaltungsfachhochschulen) ein, die Beamtinnen und Beamte für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes ausbilden. Sie sind in der Trägerschaft des Bundes oder eines Landes, die Studierenden haben den Status einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf.

Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Bereichs, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne eines dualen Systems vermitteln. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen den Studierenden eine Ausbildungsvergütung, die auch für die Zeit der theoretischen Ausbildungsphasen an der Studienakademie gezahlt wird. Berufsakademien wurden erstmals 1974 in Baden-Württemberg als Modellversuch eingerichtet und bestehen heute in einigen Ländern als staatliche oder staatlich anerkannte Einrichtungen.

Als Alternative zu den dualen Ausbildungsgängen der Berufsakademien haben viele Fachhochschulen sogenannte duale Studienangebote entwickelt.

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung im tertiären Bereich, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen. Für folgende Fachbereiche gibt es Fachschulen:

- Agrarwirtschaft
- Gestaltung
- Technik
- Wirtschaft
- Sozialwesen

Fachschulen führen in Vollzeit- oder Teilzeitform zu einem beruflichen Weiterbildungsabschluss nach Landesrecht. Darüber hinaus können Fachschulen Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Die Absolventen der Fachschulen nehmen eine Mittlerfunktion zwischen dem Funktionsbereich der Hochschulabsolventinnen und -absolventen und dem Funktionsbereich der qualifizierten Fachkräfte in einem anerkannten Ausbildungsberuf ein.

7.3. Studiengänge im ersten Studienzyklus

In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Im Wintersemester 2019/2020 boten Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen insgesamt 9.000 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen.

Für Bachelorgrade werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)

Für Bachelorgrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)
- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Music (B.Mus.)

Für Bachelorgrade, die in Studiengängen erworben werden, welche die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermitteln, wird die folgende Abschlussbezeichnung verwendet:

- Bachelor of Education (B.Ed.)

7.3.1. Bachelor

Fachrichtungen

Einen Überblick über Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führen, bietet die jährlich neu erscheinende Informationsschrift *Studienwahl*, die von der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) und der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben wird (www.studienwahl.de). Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gibt jedes Semester eine Übersicht zu Studienangeboten deutscher

Hochschulen heraus, die im Internet als Datenbank zugänglich ist (www.hochschulkompass.de).

Fachrichtungen und Spezialisierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen boten im Wintersemester 2019/2020 insgesamt 4.695 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. Die Studiengänge sind stark differenziert und von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Das Fächerangebot umfasst in der Regel die Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Sport, die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und die Naturwissenschaften, die Medizin, die Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften und die Ingenieurwissenschaften. Die gängigsten Fachrichtungen in den genannten Fächergruppen sind:

Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport

Philosophie

Theologie

Altertumswissenschaften

Geschichte

Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft

Musikgeschichte/Musikwissenschaft

Theaterwissenschaft

Sprach- und Literaturwissenschaften der europäischen und außereuropäischen Sprachen

Pädagogik

Psychologie

Bibliothekswesen/Dokumentation/Publizistik

Sport

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Rechtswissenschaft

Sozialwissenschaften

Verwaltungswissenschaft

Wirtschaftswissenschaften

Politikwissenschaft

Mathematik, Naturwissenschaften

Mathematik

Physik

Informatik

Chemie

Biochemie

Biologie

Geowissenschaften

Pharmazie

Medizin

Humanmedizin

Zahnmedizin

Tiermedizin

Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften

Agrarwissenschaften

Forstwissenschaft

Ernährungswissenschaften

Ingenieurwissenschaften

Architektur

Bauingenieurwesen

Vermessungswesen

Elektrotechnik

Maschinenbau

Verfahrenstechnik

Verkehrstechnik

Umwelttechnik

Bergbau

Studiengänge in den Fachrichtungen Rechtswissenschaft, Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie und Lebensmittelchemie schließen regelmäßig nicht mit einer Bachelorprüfung, sondern mit einer Staatsprüfung ab. Nähere Informationen zu Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, sind Kapitel 7.5. zu entnehmen. Lehramtsstudiengänge schließen zum Teil ebenfalls mit einer Staatsprüfung ab. Nähere Informationen zur Lehrkräfteausbildung sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

In den genannten Fachrichtungen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Fachlich liegt der Schwerpunkt in diesen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den Ingenieurwissenschaften. Nähere Informationen zu internationalen Studiengängen sind Kapitel 13.5. zu entnehmen.

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt fünf Jahre. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt sechs, sieben oder acht Semester. An Universitäten und gleichgestellten Hochschulen liegt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge zumeist bei sechs Semestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Kunst- und Musikhochschulen

Kunst- und Musikhochschulen boten im Wintersemester 2019/2020 insgesamt 457 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. Die Studiengänge sind stark differenziert und von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Sie sind hauptsächlich den folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Musik mit Studiengängen wie der Ausbildung zum Solisten oder Orchestermusiker in verschiedenen Instrumenten, zum Sänger, Dirigenten, Komponisten oder Kirchenmusiker, zum Musiklehrer an allgemeinbildenden Schulen, zum Musikpädagogen oder für technisch-musikalische Berufe (Toningenieur)
- Bildende Kunst mit Studienrichtungen wie Freie Kunst, Design, Fotografie
- Darstellende Kunst mit Studienrichtungen wie Schauspiel, Oper, Musical, Tanz, Regie und Film

- Angewandte Kunst mit Studiengängen in den Bereichen Architektur, Gestaltung oder Medien
- Kunstpädagogik, Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft sowie Lehramtsstudiengänge für Kunsterziehung
- Medienbereich mit Studiengängen wie Film, Fernsehen, Medienkunde, Medienkunst, Animation und Medienmanagement

In den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen können konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen liegt zumeist bei acht Semestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Fachhochschulen

Fachhochschulen boten im Wintersemester 2019/2020 insgesamt 3.702 grundständige Studiengänge an, die zu einem Bachelorabschluss führen. An Fachhochschulen werden vor allem Studiengänge in folgenden Studienbereichen angeboten:

- Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
- Ingenieurwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsrecht
- Sozialwesen
- Verwaltung und Rechtspflege
- Informatik/Mathematik
- Naturwissenschaften
- Gestaltung/Design
- Informations- und Kommunikationswesen
- Gesundheitswesen/Pflege

In den genannten Studienbereichen werden auch internationale Studiengänge angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Die meisten dieser Studiengänge sind an Fachhochschulen im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angesiedelt, gefolgt von den Ingenieurwissenschaften. Nähere Informationen zu internationalen Studiengängen sind Kapitel 13.5. zu entnehmen.

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Für die Gesamtregelstudienzeit in konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zur Regelstudienzeit an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge liegt an Fachhochschulen in der Regel bei sechs oder sieben Semestern einschließlich Praxissemestern.

Fachrichtungen und Spezialisierung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

An den Berufsakademien werden insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen angeboten. Die Studiendauer an den Berufsakademien ist durch das jeweilige Landesgesetz in der Regel auf drei Jahre festgelegt. Den Umfang des Studiums während des Semesters regelt an den staatlichen Berufsakademien zumeist das fachlich zuständige Landesministerium, indem es für jeden Studiengang Studien- und Prüfungspläne erlässt. Ausbildungsgänge an Berufs-

akademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen, sind zu akkreditieren. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens drei Jahre.

Fachschulen bieten Bildungsgänge in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Sozialwesen und schließen mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Die Fachbereiche gliedern sich in insgesamt etwa 170 einzelne Fachrichtungen. Neben Sozialpädagogik gehören Elektrotechnik, Maschinentechnik, Betriebswirtschaft und Bautechnik zu den am stärksten vertretenen Fachrichtungen. Der Fachbereich Sozialwesen gliedert sich in die drei Fachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik. An Fachschulen für Sozialpädagogik werden die *Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherinnen* in einem zwei- bis dreijährigen Bildungsgang für den sozialpädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Kindertageseinrichtungen, Horte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) ausgebildet.

Zugangs- und Zulassungsbedingungen

Zugangs- und Zulassungsbedingungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Für den Zugang zum Studium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist in der Regel das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife erforderlich. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete, das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife eine Studienberechtigung für bestimmte Studiengänge.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife wird nach 12 bzw. 13 aufsteigenden Schuljahren am Ende der gymnasialen Oberstufe (siehe Kapitel 6.7.) oder bestimmter berufsbezogener Bildungsgänge des Sekundarbereichs II erworben (siehe Kapitel 6.10.).

Abendgymnasien für Berufstätige und Kollegs für Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung führen ebenfalls zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Zusätzliche Möglichkeiten sind die Abiturprüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder für besonders befähigte Berufstätige.

In einer Reihe von Studiengängen ist zusätzlich zur Hochschulreife die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers in einem gesonderten Feststellungsverfahren nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Sport und künstlerische Fächer.

Unter bestimmten Umständen kann neben der Allgemeinen oder der Fachgebundenen Hochschulreife auch eine berufliche Qualifikation die Berechtigung zum Hochschulzugang verleihen. Im März 2009 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) einheitliche Kriterien für den Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung verabschiedet. Der Beschluss eröffnet Meistern, Technikern, Fachwirten und Inhabern gleichgestellter Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung den allgemeinen Hochschulzugang und definiert die Voraussetzungen, unter denen beruflich qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung nach erfolgreichem Berufsabschluss und dreijähriger Berufstätigkeit eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sekundarschulabschluss nachweisen, der im Herkunftsland zum Hochschulzugang berechtigt. Gegebenenfalls muss zusätzlich eine Aufnahmeprüfung für das Studium an einer Universität des Herkunftslandes nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber aus einigen Herkunftsländern ein erfolgreiches Teilstudium an einer Hochschule des Herkunftslands nachweisen oder nach dem Besuch eines einjährigen Schwerpunktkurses eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg ablegen. Außerdem wird von ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern bei der Einschreibung der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt. Entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) legen die Hochschulen die für das Studium erforderlichen sprachlichen Anforderungen nach Maßstab eines durchschnittlichen Studienbewerbers für jeden Studiengang im Einzelfall fest, wobei die Rolle der deutschen Sprache für einen erfolgreichen Studienverlauf im Vordergrund steht. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei der Einschreibung für den gewählten Studiengang kann durch das *Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)*, die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)* am Hochschulort, den *Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF)* oder durch den *Prüfungsteil Deutsch* der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht werden. In diesen Prüfungen können unterschiedliche Stufen der sprachlichen Studierfähigkeit ausgewiesen werden. Des Weiteren regelt die RO-DT, unter welchen Voraussetzungen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit sind.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) existiert, werden nur zum Studium an einer deutschen Hochschule zugelassen, wenn sie ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle vorlegen können. Das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bescheinigt:

- die Echtheit und Plausibilität der vorgelegten Dokumente (Authentizität und Identität)
- die Einhaltung der Kriterien der Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz
- ggf. die erforderlichen Sprachkenntnisse (Sprachkenntnisse werden nur im Bereich der Sprachfertigkeit festgestellt; das Plausibilitätsinterview kann wahlweise auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden)

Im Dezember 2015 hat die KMK den Beschluss „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ gefasst. Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges oder weiterführendes Studium weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, wird der Nachweis zur Beweiserleichterung über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht. Dieses umfasst:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien
- Plausibilisierung der Bildungsbiografie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und

- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren. Über die anzuwendenden Verfahren wird landesintern entschieden.

Der Beschluss regelt auch, inwiefern der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung indirekt geführt werden kann. Soweit bei ausreichender indirekter Nachweisführung aufgrund der Plausibilitätsprüfung auf eine Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden kann, wird auf ein Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren verzichtet.

Ferner enthält der Beschluss Regelungen zur Hochschulzulassung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie zur Studierendenmobilität.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die nachweisen, dass sie fluchtbedingt oder aus politischen Gründen daran gehindert waren oder noch daran gehindert sind, an einem nach den Bewertungsvorschlägen geforderten Hochschulaufnahmeverfahren teilzunehmen, wird aufgrund des Sekundarschulabschlusszeugnisses der Zugang zum Studienkolleg und zur Feststellungsprüfung eröffnet, sofern die Zeugnisnote auf eine ausreichende Qualifikation für die Studienaufnahme im Heimatland schließen lässt. In diesen Fällen sollen die Bewerberinnen bzw. Bewerber zunächst bei den Studienkollegs oder vergleichbaren Einrichtungen eine fachliche Aufnahmeprüfung, eine erweiterte Sprachprüfung oder ein Probehalbjahr absolvieren.

Hochschulzulassung

Mit dem *Staatsvertrag der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag 2008)* wurde die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) errichtet. Der *Staatsvertrag 2008* wurde durch den *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (R127)* abgelöst, der am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Danach hat die SfH die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen) sowie das Zentrale Vergabeverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge durchzuführen.

Studiengänge mit bundesweiten Zulassungsbeschränkungen

In Studiengängen, in denen die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze an allen Hochschulen übersteigt, bestehen Zulassungsbeschränkungen. Gegenwärtig unterliegen die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie einer bundesweiten Zulassungsbeschränkung. Für diese Studiengänge werden die Studienplätze von der SfH und den Hochschulen im „Zentralen Vergabeverfahren“ vergeben.

Mit dem *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* wurde das „Zentrale Vergabeverfahren“ grundlegend reformiert. Insbesondere wurde das Quotensystem zur Vergabe von Studienplätzen unter Abschaffung der Wartezeitquote neu geordnet: In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze für bestimmte Vorabquoten – z. B. Härtefälle, Zweitstudienbewerber etc. – vorzubehalten.

Die nach Abzug von Vorabquoten verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule werden vergeben:

- zu 30 Prozent durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (sog. Abiturbestenquote)
- zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, in dem nur schulnotenunabhängige Kriterien in Betracht kommen (sog. zusätzliche Eignungsquote) und
- zu 60 Prozent durch die Hochschulen im Rahmen des „Auswahlverfahrens der Hochschulen“ (AdH).

Aufgrund des *Staatsvertrags über die Hochschulzulassung* müssen Hochschulen im AdH neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium berücksichtigen, bei Humanmedizin mindestens zwei. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. Ein fachspezifischer Studieneignungstest ist als verbindliches Kriterium für die Auswahlentscheidung vorgegeben. Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien werden von den Ländern und den Hochschulen bestimmt.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt quotenübergreifend ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten.

Der *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung*, die Hochschulzulassungsgesetze und die Studienplatzvergabeordnungen der Länder enthalten bestimmte Übergangsvorschriften, etwa mit Blick auf die besonderen Belange von Altwartenden und mit Blick auf die technischen Voraussetzungen für die Anwendung bestimmter Kriterien und Verfahrensgrundsätze.

Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen

Für knapp die Hälfte aller Studiengänge existieren örtliche Zulassungsbeschränkungen. Hier entscheidet die jeweilige Hochschule über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe des Landesrechts. Die Hochschulen können die SfH mit der Durchführung eines Serviceverfahrens für die betreffenden Studiengänge beauftragen.

Im Mai 2012 hat die SfH auf der Online-Plattform www.hochschulstart.de das sogenannte Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) eröffnet. Das Verfahren beschleunigt benutzerfreundlich und transparent die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. Über eine Online-Plattform der SfH werden die Bewerbungen der Studieninteressierten in einer gemeinsamen Datenbank erfasst und abgeglichen. Das mehrstufige Verfahren sorgt dafür, dass bei der Annahme eines Zulassungsangebots Studienplätze an den übrigen teilnehmenden Hochschulen nicht länger durch Mehrfachbewerbungen blockiert werden und somit frei werdende Plätze schneller an andere Studieninteressierte vergeben werden können. Damit wird verhindert, dass zu Semesterbeginn Studienplätze frei bleiben, obwohl es noch Bewerbungen für diese Plätze gäbe. Da der Erfolg des Systems wesentlich von der Beteiligung weiterer Hochschulen abhängt, wirken die Länder mit Nachdruck darauf hin, dass sich ihre Hochschulen mit den zulassungsbeschränkten Studiengängen

flächendeckend am DoSV beteiligen. Die Länder haben daher – unter Wahrung der Autonomie der Hochschulen – vielfältige Maßnahmen ergriffen, mit denen eine höhere Beteiligung der Hochschulen am DoSV erreicht werden soll. Zum Teil sehen die Länder eine verpflichtende Teilnahme vor. Dies soll durch eine entsprechende Verordnung, durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Hochschulverträgen erreicht werden.

Der oben genannte *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* ermöglicht es, das „Dialogorientierte Serviceverfahren“ als einheitliches IT-Verfahren sowohl für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens als auch für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge einzusetzen.

Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen werden alle Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die o. g. Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ohne besondere Zulassungsverfahren von den Hochschulen für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Teilweise gibt es an Hochschulen allerdings auch für zulassungsfreie Studiengänge sogenannte Voranmeldefristen. Mit dem neuen *Staatsvertrag über die Hochschulzulassung* können Hochschulen nunmehr auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen, wodurch die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs verstärkt nutzbar gemacht werden können.

Zulassungsbedingungen an Kunst- und Musikhochschulen

An den Kunst- und Musikhochschulen wird neben dem Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife auch der Nachweis einer künstlerischen Eignung verlangt. In ausschließlich künstlerischen Studiengängen, also nicht in Studiengängen für den Beruf als Lehrkraft, ist in den meisten Ländern auch ohne Nachweis der Hochschulreife ein Studium möglich, wenn eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird.

Zulassungsbedingungen an Fachhochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium an Fachhochschulen berechtigt einerseits das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachgebundenen Hochschulreife, andererseits das Zeugnis der Fachhochschulreife, das in der Regel nach zwölf aufsteigenden Schuljahren an Fachoberschulen erworben wird (siehe Kapitel 6.10.). Die Fachhochschulreife kann aber auch auf dem Weg über ein zusätzliches Unterrichtsangebot an beruflichen Schulen, z. B. Berufsfachschulen und Fachschulen erworben werden. Darüber hinaus werden in bestimmten Studiengängen studienspezifische Praktika vor Aufnahme des Studiums gefordert.

In einzelnen Fächern (z. B. Design) ist über die Fachhochschulreife hinaus der Nachweis einer künstlerischen Eignung zu erbringen.

Hochschulzulassung

Aufgrund begrenzter Kapazitäten bestehen an vielen Fachhochschulen örtliche Zulassungsbeschränkungen in einzelnen Fächern. Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Fachhochschule in der Regel aufgrund des Notendurchschnitts, dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder Auswahlgesprächs, der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit eines Bewerbers oder gewichteter Einzelnoten

der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben. Die Fachhochschulen können die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) mit der Durchführung eines Serviceverfahrens für die entsprechenden Studiengänge beauftragen.

Zulassungsbedingungen an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Zugangsvoraussetzung für die Berufsakademien ist je nach Landesrecht die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie ein Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte. Für beruflich qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne Hochschulreife besteht je nach Landesrecht die Möglichkeit einer Zulassungsprüfung oder es gelten die Regelungen des Hochschulzugangs für Berufstätige. Nach Abschluss eines Ausbildungsvertrags werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber von ihrem Ausbildungsbetrieb an der Studienakademie angemeldet.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschulen variieren je nach Fachbereich. Die Aufnahme in Fachschulen für Agrarwirtschaft, Gestalten, Technik und Wirtschaft erfordert in der Regel

- entweder den Abschluss in einem anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr sowie gegebenenfalls den Abschluss der Berufsschule
- oder den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren.

Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialwesen erfordert in der Regel einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

Studieninhalte

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Aufbau und Inhalt der Studiengänge sind in Modulhandbüchern, Studienordnungen bzw. Studienplänen und Prüfungsordnungen geregelt. In Modulhandbüchern oder Modulkatalogen werden die einzelnen Module hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte beschrieben. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehrformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Leistungspunkte und Noten
- Häufigkeit des Angebots von Modulen
- Arbeitsaufwand
- Dauer der Module

Studienordnungen führen in der Regel die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Module einschließlich der zu vergebenden Leistungspunkte auf und

kennzeichnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Studienordnungen und Modulhandbücher dienen einerseits der Orientierung der Studierenden, andererseits sind sie Grundlage für die Planung des Lehrangebotes im Fachbereich.

Die Prüfungsordnungen legen die Regelstudienzeit fest, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsfächer. Häufig sind die Studien- und Prüfungsordnung in einer Satzung zusammengefasst.

Akkreditierung von Studiengängen

Im Jahr 2017 haben sich die Länder auf den *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen* (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) verständigt, der Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnung das Nähere zu den formalen Kriterien, den fachlich-inhaltlichen Kriterien und dem Verfahren. Diese Verordnungen basieren auf einer durch die Länder gemeinsam erarbeiteten Musterverordnung und stimmen im Wesentlichen überein. Mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag wurde das bestehende System von den Ländern gemeinsam weiterentwickelt.

Ziel der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Programmakkreditierung) ist die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards, die Einhaltung von Strukturvorgaben und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse durch ein formalisiertes und objektivierbares Verfahren. Die Akkreditierung kann auch in Form der Systemakkreditierung erfolgen, deren Gegenstand das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule ist. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass das Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards der Studiengänge zu gewährleisten.

Grundlage der Akkreditierung sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben, die zugleich den Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Studiengängen dienen. Die Strukturvorgaben vom Oktober 2003, die zuletzt im Februar 2010 geändert wurden, beziehen sich u. a. auf die Studienstruktur und Studiendauer. Sie sehen vor, dass Bachelorstudiengänge als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermitteln und insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher stellen. Bachelor- und Masterstudiengänge sind mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet, das sich an dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (*European Credit Transfer System – ECTS*) orientiert.

Nähere Informationen zum gemeinsamen Akkreditierungssystem und zur Akkreditierung von Studiengängen sind Kapitel 11.3. zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung zu entnehmen.

Fremdsprachenvermittlung

Um der besonderen Bedeutung der Fremdsprachenvermittlung im Hochschulbereich Rechnung zu tragen, hat die Kultusministerkonferenz 1991 „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikates ‘Fachsprache‘“ beschlossen. Die Fremdsprachenausbildung ist

fakultativ, das Zertifikat kann in der Regel aufgrund einer Ausbildung von vier Semestern im Umfang von insgesamt 12–16 Semesterwochenstunden (170 bis 200 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten) und einer Abschlussprüfung erworben werden. Das Angebot an Fremdsprachenkursen, ob allgemeinsprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet, ist traditionell an den Universitäten sehr vielfältig. Es werden Kurse in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Sprachen angeboten.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Kunst- und Musikhochschulen.

Akkreditierung von Studiengängen

Die Ausführungen zur Akkreditierung von Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten mit einigen spezifischen Sonderregelungen auch für Kunst- und Musikhochschulen. Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst entscheiden die Wissenschaftsministerien der einzelnen Länder im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule. Für künstlerische Bachelorstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sehen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Förderung und Fortentwicklung der Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung sowie die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vor.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Fachhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten im Wesentlichen auch für Fachhochschulen.

Akkreditierung von Studiengängen

Die Ausführungen zur Akkreditierung von Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten auch für Fachhochschulen.

Fremdsprachenvermittlung

Die Fremdsprachenvermittlung erhält im Kontext der zunehmenden Internationalisierung der Fachhochschulstudiengänge einen immer höheren Stellenwert. Zahlreiche Fachhochschulstudiengänge schließen im Rahmen der allgemeinwissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer ein Lehrangebot in Fremdsprachen ein (allgemeiner und fachsprachlicher Unterricht). Darüber hinaus werden an vielen Fachhochschulen Fremdsprachenkurse für Hörer aller Fachbereiche als wahlfreie Lehrveranstaltungen angeboten. Für den Erwerb des Zertifikats *Fachsprache* an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Duale Studiengänge

Die Studiengänge an Fachhochschulen zeichnen sich durch einen hohen Anwendungs- und Praxisbezug aus. Vor diesem Hintergrund richten vor allem die Fachhochschulen, insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft, auch sogenannte DUALE STUDIENGÄNGE in Form von ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierenden Studiengängen ein. Hierzu schließen die Hochschulen Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen ab, die Ausbildungs- oder Praktikumsplätze zur

Verfügung stellen. In ausbildungsintegrierenden Studiengängen wird das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung verknüpft. Die Verteilung von Studienphasen und Anwesenheit im Betrieb folgt unterschiedlichen Modellen (Sandwich- oder Konsekutivmodell) und wird durch die Studienordnung bzw. das Modulhandbuch geregelt. Ausbildungsintegrierende Studiengänge an Fachhochschulen führen zu zwei berufsqualifizierenden Abschlüssen: Absolventinnen bzw. Absolventen wird der Bachelorgrad (in seltenen Fällen noch der Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule (FH)) verliehen, und zugleich erlangen sie das Abschlusszeugnis einer Berufsausbildung. In praxisintegrierenden Studiengängen absolvieren die Studierenden über die im Fachhochschulstudium vorgesehenen praktischen Studiensemester hinaus in größerem Umfang weitere Praxiszeiten. Berufsintegrierende Studiengänge verbinden das Studium mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit.

Darüber hinaus richten insbesondere die Fachhochschulen ausbildungs-, berufs- und praxisbegleitende Studiengänge ein, die es erlauben, neben einer beruflichen Tätigkeit ohne strukturelle oder inhaltliche Verzahnung einen Bachelor- oder Masterstudiengang zu absolvieren.

Charakteristisch für *duale Hochschulen* ist die Verknüpfung der praxisnahen Ausbildung im Unternehmen mit einem Hochschulstudium durch das Angebot praxisintegrierender Studiengänge. Es erfolgt eine enge Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten. Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wurde 2009 gegründet und führt das seit über 40 Jahren erfolgreiche duale Modell der früheren Berufsakademie Baden-Württemberg fort. Bundesweit einzigartig ist die am US-amerikanischen State University-System orientierte Organisationsstruktur der DHBW mit zentraler und dezentraler Ebene. An ihren neun Standorten und drei Campus bietet die DHBW in Kooperation mit rund 9.000 ausgewählten Unternehmen und sozialen Einrichtungen eine Vielzahl von national und international akkreditierten Bachelor-Studiengängen sowie berufsintegrierende und berufsbegleitende Masterstudiengänge in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Sozialwesen und Gesundheit an. Mit derzeit rund 34.500 Studierenden ist die DHBW die größte Hochschule in Baden-Württemberg. In Thüringen erfolgte 2016 die Umwandlung der bisherigen Staatlichen Studienakademie mit ihren beiden Berufsakademien in die Duale Hochschule Gera-Eisenach. Damit erhielt die Einrichtung den rechtlichen Status einer Hochschule.

Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Studierenden der BERUFSAKADEMIEN stehen gleichzeitig in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere bei freien Berufen, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Während der Ausbildung wechseln Studienphasen an der Studienakademie und berufspraktische Phasen in den Ausbildungsstätten ab. Die Ausbildung erfolgt teilweise nach Studienplänen bzw. Ausbildungsplänen, die in Abstimmung zwischen Studienakademien, Betrieben und Sozialeinrichtungen erstellt und vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden, teilweise auch durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Berufsakademien nach Rahmenvorgaben der zuständigen Ministerien.

Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien sind zu akkreditieren. Bei Erfüllung bestimmter Vorgaben werden damit die Bachelorabschlüsse an Berufsakademien

einem Bachelorabschluss von Hochschulen hochschulrechtlich gleichgestellt und eröffnen so den Zugang zu Masterstudiengängen. Die Vorgaben für die Berufsakademien betreffen insbesondere das Lehrpersonal und den Umfang der theorie- und praxisbasierten Ausbildungsanteile.

Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an FACHSCHULEN setzen eine geeignete Berufsausbildung in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung voraus. Der Pflichtbereich in den zweijährigen Fachschulen umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Unterricht in den fünf Fachbereichen sowie im Fachbereich Sozialwesen eine Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern. Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz in einem der fünf Fachbereiche.

Lehrmethoden

Lehrmethoden an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen angeboten. Die Vorlesungen sollen vor allem Überblicks- und Grundlagenwissen für das Studium vermitteln. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft. Der Einsatz digitaler Medien in der Lehre wird von Bund und Ländern gefördert. Ihnen kommt, auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, zunehmende Bedeutung zu.

Die Lehrveranstaltungen richten sich gewöhnlich an Studierende eines bestimmten Studienfaches und in einem bestimmten Studienabschnitt. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen haben jedoch, vor allem in den höheren Studienabschnitten, an Bedeutung zugenommen. Auch die Graduiertenkollegs, Einrichtungen an den Universitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sind häufig interdisziplinär angelegt.

Lehrmethoden an Kunst- und Musikhochschulen

Wesentliches Merkmal des Studiums an einer Kunsthochschule bzw. Musikhochschule ist, dass die künstlerische Ausbildung in Form des Einzelunterrichts bzw. in einer kleinen Gruppe (Klasse) in enger Beziehung zu einer bestimmten Hochschullehrerin bzw. einem bestimmten Hochschullehrer erfolgt.

Lehrmethoden an Fachhochschulen

Charakteristisch für das Fachhochschulstudium sind die praxisnahe Ausbildung und die verschiedenen Organisationsformen der Lehre wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen in kleinen Gruppen. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft.

Ein weiteres Charakteristikum der Fachhochschulstudiengänge sind die in das Studium integrierten praktischen Studiensemester (möglich ist ein Studienaufbau mit ein oder zwei Praxissemestern). Dabei handelt es sich um Ausbildungsabschnitte, die von der Fachhochschule geregelt, inhaltlich bestimmt und betreut sowie von

Lehrveranstaltungen begleitet werden. Sie werden in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet.

Das Kleingruppenprinzip stellt einen engen Kontakt zwischen Professorinnen bzw. Professoren und Studierenden her und gibt den Studierenden die Möglichkeit zur Interaktion in den Lehrveranstaltungen.

Lehrmethoden an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Für die Ausbildung an der Berufsakademie ist die Aufteilung des Studienhalbjahres in eine Praxisphase im Betrieb und eine 10- bis 12-wöchige Theoriephase an der Studienakademie charakteristisch. In der Theoriephase wird in der Regel in kleinen Gruppen studiert. Neben Vorlesungen und Seminaren werden auch aktive Lehr- und Lernmethoden wie Rollen- und Planspiele oder Fallstudien angewandt.

Für die Unterrichtsmethoden in der beruflichen Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 6.9. verwiesen.

Studienerfolg

Studienerfolg an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen

An den Hochschulen sind die Studierenden nicht in einem Klassenverband zusammengefasst. Die Zuordnung erfolgt vielmehr durch den Besuch der Lehrveranstaltungen bzw. Module, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums vorgeschrieben sind. Absolviert ein Studierender das eine oder andere Modul nicht mit Erfolg, hat er nur dieses zu wiederholen und kann gleichzeitig den Anschluss an die Kommilitonen im selben Semester halten. In der Praxis verlängert jedoch das Verfehlen von Leistungsnachweisen meist die Gesamtstudiendauer. Studien- und Prüfungsordnungen regeln, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu einem bestimmten Modul erfüllt sein müssen. Modulprüfungen können mindestens einmal, zum Teil mehrmals wiederholt werden.

Ein Wechsel des Studiengangs ist grundsätzlich auch in höheren Semestern möglich. Soweit Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, ist allerdings Voraussetzung, dass der Studierende in dem Fach der Wahl einen Studienplatz erhält. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang sind anzuerkennen, wenn hinsichtlich der zu erwerbenden und der nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Ablehnende Entscheidungen sind von der Hochschule zu begründen.

Studienerfolg an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Zulassung zu der Abschlussprüfung an BERUFSAKADEMIEN setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht wurden und die praktische Ausbildung im Betrieb planmäßig durchgeführt wurde. Nicht bestandene Prüfungen können ein bis zweimal wiederholt werden, die Abschlussarbeit nur einmal. Für die Wiederholung der Prüfung und der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Länder oder der Berufsakademien.

Zur Versetzung an FACHSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 6.10. zu.

Berufsbefähigung

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Darüber hinaus richten die Hochschulen zunehmend sogenannte Career Center ein, in denen die Beratung der Studierenden und die Vermittlung von berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen zusammengeführt sind (vgl. Kapitel 12.7.). Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten und Einschreibung für weiterführende Studiengänge können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden. Praktika bieten Gelegenheit, die berufliche Realität kennen zu lernen und zu potenziellen Arbeitgebern Kontakt herzustellen. Bei zahlreichen Studiengängen, insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, wird der Nachweis einer vor oder während des Studiums abzuleistenden praktischen Tätigkeit verlangt (Dauer vier bis sechs Monate, in manchen Fällen bis zu einem Jahr). Um die Beschäftigungschancen von Geistes- und Sozialwissenschaftlern zu verbessern, wurden an manchen Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Programme eingerichtet, die Geistes- und Sozialwissenschaftlern Gelegenheit zu Praktika in der Wirtschaft geben und ihnen Schlüsselqualifikationen (z. B. Grundlagen der EDV, elementare betriebswirtschaftliche Kenntnisse) vermitteln sollen.

Auch über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni) kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen erleichtert werden.

An einer Reihe von Hochschulen werden Maßnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Selbständigkeit bzw. zur Förderung von Existenzgründungen angeboten.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Kunst- oder Musikhochschule in den Beruf

Absolventinnen bzw. Absolventen künstlerischer Fächer haben es vielfach schwer, geeignete Tätigkeiten zu finden oder durch eigene Kunstproduktion ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Um die Chancen zu verbessern, wurden daher in die Studiengänge auch Fächer aufgenommen, die für praktische Tätigkeiten qualifizieren (Pädagogik/Didaktik, Kulturmanagement). Durch eine geeignete Auswahl der Studieninhalte und zusätzliche Abschlüsse kann der Übergang ins Erwerbsleben erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Fachhochschule in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden.

Erklärtes Ziel der Ausbildung an Fachhochschulen ist eine enge Verbindung zur beruflichen Praxis. Diesem Zweck dient vor allem die Integration von einem oder zwei Praxissemestern in den Studiengang. Die Themen von Bachelorarbeiten und Diplomarbeiten beruhen vielfach auf Problemen, die die Studierenden in den

Praxissemestern kennen gelernt haben. Teilweise werden sie in Kooperation mit Industrie und Wirtschaft angefertigt. Auf diese Weise können die Studierenden schon vor dem Hochschulabschluss Einblick in die Berufswelt gewinnen und Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Die Praktikumsämter der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind bei der Suche nach Praktikumsstellen behilflich. Darüber hinaus kann in Praktikumsbörsen im Internet nach Praktikumsstellen gesucht werden.

In den dualen Studiengängen sowie an dualen Hochschulen ist eine berufliche Ausbildung oder ein berufliches Praktikum bereits in das Studium integriert und erfolgt in Zusammenarbeit mit entsprechenden Unternehmen.

Auch an Fachhochschulen kann der Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen über die Verbindung der Hochschule zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni) erleichtert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Berufsakademie in den Beruf

Absolventen einer Berufsausbildung im Sinne eines dualen Systems an einer Berufsakademie werden durch den Wechsel zwischen Theorie und Praxis bereits während des Studiums auf den Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis vorbereitet. Vielfach finden die Studierenden nach dem berufsqualifizierenden Abschluss an der Berufsakademie sogar im Ausbildungsbetrieb selbst eine Beschäftigung.

Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus werden die Studiengänge mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Die Leistungspunkte umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte, die Prüfungsvorbereitungen und die Prüfung sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Bachelor- wie Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit/Masterarbeit) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für eine Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 ECTS-Punkte.

Ziel und Gegenstand der Prüfungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren werden für jeden Studiengang in der Prüfungsordnung festgelegt. Bei modularisierten Studiengängen sind die einzelnen Module u. a. hinsichtlich der Inhalte und Lernziele, des Arbeitsaufwands, der zu vergebenden Leistungspunkte und der Prüfungsleistungen zu beschreiben.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen.

Leistungsbeurteilung an Kunst- und Musikhochschulen

Auch an den Kunsthochschulen werden über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise vergeben. Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen kommen hier vor allem künstlerisch-gestalterische Prüfungen in Betracht.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Leistungsbeurteilung an Fachhochschulen

Zur Leistungsbeurteilung in Bachelor- und Masterstudiengängen an Fachhochschulen gelten die Ausführungen zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Leistungsbeurteilung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien unterliegen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Zur Akkreditierung eines Bachelorausbildungsgangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Die allgemeinen Informationen zur Leistungsbeurteilung in Bachelor- und Masterstudiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gelten auch für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Im theoriebezogenen Teil der Bachelorausbildung werden die Prüfungsleistungen u. a. in Form von Klausurarbeiten, Seminararbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Studienarbeiten erbracht, im praxisbezogenen Teil vor allem in Form von Praxisarbeiten.

Zur Leistungsbeurteilung in der beruflichen Weiterbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 6.10. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung erläutert werden.

Abschlusszeugnis

Abschlusszeugnisse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Bei den Studienabschlüssen an Universitäten ist zwischen Hochschulprüfungen, Staatsprüfungen und kirchlichen Prüfungen zu unterscheiden. Aufgrund dieser Prüfungen wird in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die Hochschulen durch Gesetz autorisiert. Die Bachelorprüfung ist eine Hochschulprüfung und mit der Verleihung des Bachelorgrades verbunden.

Bachelorstudiengänge vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie ein Diplomabschluss an einer Fachhochschule.

Für Bachelorgrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)

- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)
- Bachelor of Education (B.Ed.)

In volltheologischen, nicht gestuften Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von fünf Jahren wird ein Magistergrad vergeben.

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen fügen dem Abschlusszeugnis ein *Diploma Supplement* bei, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt.

An einigen Universitäten wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad (Doppelabschluss) oder ein gemeinsamer Abschluss (*Joint Degree*) vergeben.

Abschlusszeugnisse an Kunst- und Musikhochschulen

Künstlerischer Abschluss eines grundständigen Studiengangs ist der Bachelor oder das Diplom. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz im Rahmen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Kunst- und Musikhochschulen beschlossen. Für Bachelorgrade an Kunst- und Musikhochschulen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)
- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Music (B.Mus.)

Neben der künstlerischen Ausbildung bieten die Kunst- und Musikhochschulen auch Lehramtsstudiengänge an, die nach einer entsprechenden Staatsprüfung bzw. einem Masterabschluss und dem Vorbereitungsdienst zur Lehramtsbefähigung als Kunstlehrerin oder Kunstlehrer bzw. Musiklehrerin oder Musiklehrer im Schulbereich führen. In den Jahren 2003 und 2004 hat die Kultusministerkonferenz Rahmenvorgaben zur Ausbildung in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik für alle Lehrämter verabschiedet. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 9.1. zu entnehmen.

Abschlusszeugnisse an Fachhochschulen

Die Fachhochschulen verleihen als Abschluss des Studiums den Bachelorgrad und den Mastergrad sowie derzeit noch zu einem geringen Teil den Diplomgrad. An einigen Fachhochschulen wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad (Doppelabschluss) oder ein gemeinsamer Abschluss (*Joint Degree*) vergeben.

Wie an den Universitäten vermitteln die Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie der an einer Fachhochschule erworbene Diplomgrad.

An Fachhochschulen können die folgenden Bachelorgrade erworben werden:

- Bachelor of Arts (B.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)

- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)

Die Fachhochschulen fügen dem Abschlusszeugnis der Diplomstudiengänge sowie der Bachelor-/Masterstudiengänge ein *Diploma Supplement* bei, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt.

Abschlusszeugnisse an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Berufsakademien

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz Kriterien für die Akkreditierung von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien beschlossen. Die staatlichen Abschlüsse von auf dieser Grundlage akkreditierten Ausbildungsgängen sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Mit der akademischen Gleichstellung der Bachelorabschlüsse ist auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden. Bei der staatlichen Abschlussbezeichnung handelt es sich jedoch nicht um einen Hochschulgrad.

Fachschulen

Der erfolgreiche Abschluss der zweijährigen FACHSCHULE berechtigt je nach Fachrichtung zur Führung der Berufsbezeichnungen *Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin, Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin, Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin* bzw. in der Fachrichtung Hauswirtschaft *Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin* und *Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin* sowie weiterer Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen wie z. B. *Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin*. An der Fachschule ist auch der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

7.3.2. Kurzstudien in der Hochschulbildung

Studienprogramme von kurzer Dauer werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht angeboten.

7.4. Studiengänge im zweiten Studienzyklus

Fachrichtungen

Eine detaillierte Erörterung der Fachrichtungen an Einrichtungen des Hochschulbereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt zwei, drei oder vier Semester.

Zulassungsbedingungen

Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand

der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.

Für den Zugang zu künstlerischen Masterstudiengängen ist zusätzlich zum Bachelorsabschluss die erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Dies kann auch durch eine Eignungsprüfung geschehen. Für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist zusätzlich der Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit für eine Zeitspanne von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

Studieninhalte

In den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird bei den Masterstudiengängen zwischen forschungsorientierten und anwendungsorientierten Studiengangprofilen sowie zwischen konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Weiterbildende Masterstudiengänge sollen berufliche Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung festzustellen und im *Diploma Supplement* auszuweisen ist. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind Kapitel 7.3.1. zu entnehmen.

Lehrmethoden

Eine Erörterung der Lehrmethoden an Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Studienerfolg

Eine Erörterung des Studienerfolgs an Einrichtungen des tertiären Bereichs findet sich in Kapitel 7.3.1.

Berufsbefähigung

Eine Erörterung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs in den Beruf findet sich in Kapitel 7.3.1.

Leistungsbeurteilung

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann im Einzelfall von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Der Bearbeitungsumfang für eine Masterarbeit beträgt 15–30 ECTS-Punkte.

Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in einem der künstlerischen Kernfächer werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums grundsätzlich 360 ECTS-Punkte benötigt.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen.

Abschlusszeugnis

In konsekutiven Masterstudiengängen wird bei der Gradbezeichnung nicht zwischen der Ausrichtung auf die Forschung und der Ausrichtung auf die Praxis unterschieden. Der Mastergrad verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.

Für Mastergrade an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts (M.A.)
- Master of Science (M.Sc.)
- Master of Engineering (M.Eng.)
- Master of Laws (LL.M.)
- Master of Education (M.Ed.)

Für Mastergrade an Kunst- und Musikhochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Fine Arts (M.F.A.)
- Master of Arts (M.A.)
- Master of Music (M.Mus.)

In den Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird ein Master of Education (M.Ed.) in Musik oder Bildender Kunst vergeben.

Für Mastergrade an Fachhochschulen in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Master of Arts (M.A.)
- Master of Science (M.Sc.)
- Master of Engineering (M.Eng.)
- Master of Laws (LL.M.)

Bei Mastergraden in weiterbildenden Masterstudiengängen sind abweichende Bezeichnungen zulässig, wie z. B. Master of Business Administration (MBA).

7.5. Programme außerhalb der Bachelor- und Master-Struktur

Im Zuge des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraums wurde das Studiensystem auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen umgestellt. Die Studienstrukturreform ist weitgehend abgeschlossen. Im Wintersemester 2018/2019 handelte es sich bei 92 Prozent aller Studienangebote an deutschen Hochschulen um Bachelor- und Masterstudiengänge.

Neben dem Bachelorabschluss existieren als erste berufsqualifizierende Abschlüsse der Diplomabschluss und der Magisterabschluss sowie kirchliche und staatliche Abschlüsse, die in integrierten einstufigen Studiengängen erworben werden.

Diplom und Magister

Eine geringe Anzahl von Studiengängen wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Studiengänge mit dem Abschluss Diplom sind auf ein Studienfach konzentriert. Die Diplomprüfung ist mit der Verleihung des Diplomgrades (z. B. Diplom-Psychologe) verbunden. Der Diplomabschluss einer Fachhochschule wird mit dem Zusatz (FH) gekennzeichnet, z. B. Diplom-Ingenieur/-in (FH).

Eine sehr geringe Anzahl von Studiengängen wird derzeit noch mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Studiengänge mit dem Abschluss Magister insbesondere in den Geisteswissenschaften ermöglichen eine Kombination mehrerer Fächer (in der Regel ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei gleichgewichtige Hauptfächer). Die Magisterprüfung ist mit der Verleihung des Magistergrades (z. B. Magister Artium) verbunden.

Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen, Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Staatsprüfung

Einige Studiengänge werden mit einer Staatsprüfung abgeschlossen. Dies ist der Fall bei den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaften und zum Teil bei den Studiengängen für den Lehrerberuf. Die Leistungsanforderungen für die Staatsprüfungen entsprechen denen der Hochschulprüfungen. Der Unterschied zwischen den Hochschulprüfungen und den Staatsprüfungen ist somit weitgehend formaler Art. Die Durchführung der Staatsprüfung obliegt den staatlichen Prüfungsämtern; Professorinnen und Professoren der Hochschulen werden als Prüfer bestellt. Vor allem für angehende Juristen und Lehrkräfte ist zusätzlich nach der Ersten Staatsprüfung ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, der mit einer weiteren Staatsprüfung abschließt. Erst diese Zweite Staatsprüfung befähigt zur Ausübung des entsprechenden Berufs. Informationen zu Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Kapitel 9.2. zu entnehmen.

In der Regel berechtigt ein Staatsexamen die Absolventen in gleicher Weise zur Promotion wie ein akademischer Grad.

Kirchliche Abschlüsse

Im Dezember 2007 hat die Kultusministerkonferenz die gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz entwickelten „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ verabschiedet. Für den Bereich der theologischen Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten qualifizieren (theologisches Vollstudium) sehen die Eckpunkte bis auf Weiteres Studiengänge vor, die nach einer Regelstudienzeit von insgesamt fünf Jahren mit einer akademischen und einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden. Somit wird im Rahmen des theologischen Vollstudiums derzeit keine gestufte Studienstruktur im Sinne des Bologna-Prozesses eingeführt. Unabhängig davon werden die Studiengänge modularisiert und mit Leistungspunkten ausgestattet.

Weitere postgraduale Studiengänge

Neben den konsekutiven bzw. weiterbildenden Masterstudiengängen können in einzelnen Ländern zu den grundständigen Studiengängen weitere postgraduale Studienangebote (Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudien) hinzukommen. Diese bauen auf einem ersten Hochschulabschluss auf und dienen einer weiteren Berufsqualifikation, Spezialisierung und Vertiefung oder werden parallel zu einem anderen Studiengang belegt. Wesentliche Kennzeichen postgradualer Studiengänge sind u. a.:

- ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung sowie ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen je nach Zielsetzung des postgradualen Studiengangs
- die gezielte Ausrichtung auf das im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichte Qualifikationsniveau und entsprechende Zugangsvoraussetzungen
- die Strukturierung des Studiengangs durch eine Prüfungsordnung
- die Vermittlung einer selbständigen Qualifikation, die die im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, jedoch deutlich darüber hinausgeht

Informationen über weiterbildende Masterstudiengänge können Kapitel 7.4. entnommen werden, da diese Teil der Bachelor- und Master-Struktur sind.

Eine von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichte Übersicht zu weiterführenden Studienangeboten ist im Internet unter www.hochschulkompass.de zu finden.

7.6. Promotion

Für besonders qualifizierte Absolventen besteht die Möglichkeit zur Promotion. Die Fachrichtungen, in denen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen promoviert werden kann, sind unter www.hochschulkompass.de im Internet zu finden.

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Sie verkörpert eine eigenständige Forschungsleistung und wird in Deutschland nicht als dritte Phase des Studiums verstanden. Ziel der Promotionsphase ist, sich für eine Tätigkeit in Forschung und Wissenschaft aber auch für Führungsaufgaben in der Wissenschaftsgesellschaft zu qualifizieren.

Die Wege zur Promotion in Deutschland sind vielfältig. Das in Deutschland vorherrschende Modell ist die individuell verantwortete und betreute Promotionsphase. Daneben gewinnen strukturierte Promotionsprogramme zunehmend an Bedeutung. Promotionen werden in der Regel an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen durchgeführt, zum Teil in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen. Der Erwerb des Doktorgrades an Fachhochschulen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Derzeit sind knapp 110.000 Promovierende an den Hochschulen eingeschrieben. Insgesamt wird die Zahl der Promovierenden in Deutschland auf knapp unter 200.000 geschätzt. Im Jahr 2018 haben knapp 28.000 Doktorandinnen und Doktoranden die Promotion erfolgreich abgeschlossen.

Aufbau von Doktorandenprogrammen

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wurden seit 1990 an den Hochschulen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanzierte Graduiertenkollegs eingerichtet, die die Gelegenheit bieten, im Rahmen eines systematisch angelegten Programms die Promotion vorzubereiten. Im Jahr 2019 existierten in Deutschland 245 Graduiertenkollegs. Seit 1998 werden verstärkt auch andere strukturierte Formen der Doktorandenausbildung angeboten. Dazu gehören internationale Promotionsprogramme, *International Max-Planck Research Schools* und die *Graduate Schools*.

Zulassungsbedingungen

Der Promotionszugang ist in den Landeshochschulgesetzen (R129–144) und Promotionsordnungen der promotionsberechtigten Einrichtungen geregelt. Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Auch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung berechtigt in der Regel zur Promotion.

Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die promotionsberechtigten Einrichtungen ebenfalls in ihren Promotionsordnungen. Zusätzlich zum jeweiligen Abschluss werden entweder auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern bzw. ein Ergänzungsstudium an der Universität oder eine Promotionseignungsprüfung verlangt.

Masterabschlüsse, die an Kunst- und Musikhochschulen erworben wurden, berechtigen zur Promotion, wenn mit dem Abschluss des Masterstudiums eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wurde.

Status von Doktorandinnen und Doktoranden

Ein Teil der Doktorandinnen und Doktoranden promoviert auf Stellen, ein anderer Teil wird über Stipendien gefördert und ein weiterer Teil finanziert die Promotionsphase aus eigenen Mitteln. Stipendien und Förderprogramme werden von Bund, Ländern, Forschungs- und Förderorganisationen, Begabtenförderungswerken und politischen Stiftungen aufgelegt. Die Höhe der Förderung variiert.

Leistungsbeurteilung

Die Promotion erfolgt aufgrund der Anfertigung einer Dissertation, die auf selbständiger Forschungsarbeit beruht, und aufgrund mündlicher Prüfungen (Rigorosum). An die Stelle der mündlichen Prüfungen kann die Verteidigung der Dissertation (Disputation) oder eine vergleichbare Leistung treten. Eine bestimmte Dauer für die Abfassung der Dissertation ist nicht vorgegeben.

Abschlusszeugnis

Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

Andere Organisationsformen

Die möglichen Organisationsformen der Promotion sind oben aufgeführt.